

7. Anstelle des für kraftlos erklärten Sparkassenbuches 1st dem Antragsteller ein neues Sparkassenbuch auszustellen.
8. Der Beschluß des Vorstandes, durch den das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird, kann nur durch gerichtliche Klage angefochten werden.
9. Die Kosten des Aufgebotsverfahrens sowie die Auslage hat der Antragsteller zu tragen.

§ 7

Sonstige Einlagen

Die Sparkasse kann Sicht- und Termineinlagen, auch in ausländischer Währung, entgegennehmen. Bei der Entgegennahme von Einlagen in ausländischer Währung ist das Währungsrisiko auszuschließen, soweit der Gesamtbetrag dieser Einlagen 1 % der Bemessungsgrundlage übersteigt.

§ 8

Schuldverschreibungen

(1) Die Sparkasse kann Namensschuldverschreibungen unter der Bezeichnung „Sparkassenbrief“ ausgeben; der Sparkassenbrief muß auf einen festen Betrag in Deutscher Mark lauten.

(2) Die Sparkasse kann Orderschuldverschreibungen unter der Bezeichnung „Sparkassenobligation“ ausgeben. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Sparkasse kann Inhaberschuldverschreibungen ausgeben; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Sparkasse kann mit Zustimmung der Vertretung des Gewährträgers Genußrechte in verbriefter Form (Genußscheine) als Namens-, Order- oder Inhaberschuldverschreibungen ausgeben; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 9

Kreditaufnahme

(1) Die Sparkasse kann Kredite in Deutscher Mark bei der vom Sparkassenverband für zuständig erklärten Girozentrale sowie bei der zuständigen Landeszentralbank aufnehmen.

(2) Die Sparkasse kann des weiteren

1. Wechsel ausstellen und annehmen,
2. Bürgschaften übernehmen,
3. Gewährverträge und Rechtsgeschäfte, die wirtschaftlich Gewährverträgen gleichkommen, eingehen.

IV.

Anlage der Sparkassenbestände

§ 10

Allgemeines

Die Sparkasse kann ihre Mittel anlegen

1. in Personalkrediten,
2. in Realkrediten,
3. in Körperschaftskrediten,
4. bei Kreditinstituten,
5. in Geldmarktpapieren und Handelswechseln und Wertpapieren,
6. in Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
7. in Beteiligungen.

§ 11

Gesicherter Personalkredit

(1) Die Sparkasse kann Personalkredite gegen Sicherheiten gewähren.

(2) Die oberste Sparkassenaufsichtsbehörde setzt die nach Absatz 1 anerkannten Sicherheiten und deren Beleihungswerte durch Erlaß fest.

§ 12

Blankokredite

(1) Die Sparkasse kann Kredite ohne die in § 11 Absatz 2 fest bezeichneten Sicherheiten nach § 11 nur aufgrund eines einstimmigen Beschlusses ihrer zuständigen Stellen gewähren.

(2) Der Gesamtbetrag dieser Kredite darf das Fünffache der Bemessungsgrundlage nicht übersteigen.

§ 13

Personalkreditgrenzen

(1) Die Sparkasse kann einem Kreditnehmer Personalkredite bis zu 25 % der Bemessungsgrundlage gewähren.

(2) Im Sinne des Absatzes 1 gelten als ein Kreditnehmer

- a) alle Unternehmen, die demselben Konzern angehören oder durch Verträge derart verbunden sind, daß das eine Unternehmen verpflichtet ist, seinen ganzen Gewinn an ein anderes Unternehmen abzuführen;
- b) in Mehrheitsbesitz stehende Unternehmen mit den an ihnen mit Mehrheit beteiligten Unternehmen oder Personen, ausgenommen öffentlich-rechtliche Körperschaften sowie Sondervermögen;
- c) Personenhandelsgesellschaften und ihre persönlich haftenden Gesellschafter;
- d) Personen und Unternehmen, für deren Rechnung Kredit aufgenommen wird, mit demjenigen, der den Kredit im eigenen Namen aufnimmt.

(3) Auf die Grenze des Absatzes 1 werden Kredite im Rahmen zentraler Kreditaktionen öffentlicher Stellen, soweit die Sparkasse keine Haftung übernimmt, nicht angerechnet.

§ 14

Realkredit

Darlehen können gegen Grundpfandrechte oder Schiffshypotheken gewährt werden. Die Beleihung darf die ersten drei Fünftel des Wertes des Grundstückes, Schiffes- oder Schiffsbauwerks nicht übersteigen. Der bei der Beleihung angenommene Wert des Grundstückes darf den durch sorgfältige Ermittlung festgestellten Verkehrswert nicht übersteigen. Bei der Feststellung dieses Wertes sind nur die dauernden Eigenschaften des Beleihungsobjekts und der Ertrag zu berücksichtigen, welchen dieses Grundstück bei ordnungsgemäßer Wirtschaft jedem Besitzer nachhaltig gewähren kann. Im übrigen sind die nach Anhörung des Sparkassenverbandes von der obersten Sparkassenaufsichtsbehörde zu erlassenden Beleihungsgrundsätze anzuwenden.

§ 15

Körperschaftskredit

(1) Die Sparkasse kann

1. juristischen Personen des öffentlichen Rechts und kommunalen Eigengesellschaften ohne Sicherheiten,-
2. anderen Kreditnehmern gegen Bürgschaft, Garantie oder sonstige Gewährleistungen einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts in Deutschland Kredit gewähren. Die eventuell erforderliche Genehmigung der für den Kreditnehmer zuständigen Sparkassenaufsichtsbehörde ist nachzuweisen.

(2) Der Gesamtbetrag der nach Absatz 1 gewährten Kredite darf insgesamt das 6fache, soweit es sich um langfristige Kredite handelt, das 4fache der Bemessungsgrundlage nicht